

# Gewerbeabfallverordnung

Novelle ab 1. August 2017

Am 1. August 2017 tritt eine neue Fassung der Gewerbeabfallverordnung in Kraft, die kürzlich vom Bundestag verabschiedet wurde. Diese **Verordnung gilt für alle gewerblichen Abfallerzeuger**, somit sind auch Sie von der Neuerung betroffen. Der Gesetzgeber nimmt nun alle Abfallerzeuger verstärkt in die Pflicht. Dies bedeutet das gewerbliche Siedlungsabfälle in bestimmte Abfallfraktionen am Entstehungsort, also in Ihrem Betrieb oder auf der Baustelle getrennt zu erfassen sind.

Wenn Sie gemischte Abfälle oder Bau- und Abbruchabfälle haben, müssen Sie gemäß der neuen Gewerbeabfallverordnung ab dem 01.08.2017 **alles sortereinrein erfassen und dem Recycling zuführen**.

## Inhalte der Novelle:

Nach der neuen Fassung der GewAbfV sind die folgenden Abfallfraktionen bereits am Entstehungsort getrennt zu erfassen:

- Papier, Pappe und Kartonagen
- Glas
- Kunststoff
- Metall
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle und
- ggf. weitere industriespezifische Abfallfraktionen

Gleiches gilt für Bau- und Abbruchabfälle. Diese sind bereits auf der Baustelle in folgende Abfallfraktionen zu trennen:

- Glas
- Kunststoff
- Metalle, einschließlich Legierungen
- Holz
- Dämmmaterialien
- Bitumengemische
- Baustoffe auf Gipsbasis
- Beton
- Ziegel
- Fliesen und Keramik

## Ausnahmen

**Ausnahme gelten bei nachgewiesener technischer Unmöglichkeit bzw. wirtschaftliche Unzumutbarkeit.** Ist etwa eine Getrennthaltung der Fraktionen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, darf der Abfall gemischt erfasst werden. Hier kann dieser Abfall im Anschluss durch die Höbel Umwelt GmbH sortiert werden. **In beiden Fällen ist eine Dokumentation zwingend notwendig!**

### Technische Unmöglichkeit:

Eine technische Unmöglichkeit kann lediglich z.B. durch sehr beengte bzw. gänzlich fehlende räumliche Verhältnisse zur Aufstellung von Sammelbehältern gegeben sein. In diesen Fällen sind aber auch Alternativen zu prüfen (gestaffelter Abfallanfall etc.). Eine technische Unmöglichkeit ist erst gegeben, wenn alle denkbaren Varianten ausscheiden.

### Wirtschaftliche Unzumutbarkeit:

Die getrennte Sammlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer hohen Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung oder Aufbereitung stehen. Die Behandlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung oder Aufbereitung erfordert.

Für Unternehmen, die eine Getrennthaltungsquote von 90% nachweisen können, entfällt die nachgelagerte Sortierpflicht für die weiterhin anfallende gemischte Fraktion. Um diese Ausnahme geltend zu machen, muss der Abfallerzeuger bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde auf Verlangen einen Nachweis seiner Getrennthaltungsquote vorlegen, die vorab durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüft wurde.

## Dokumentationspflicht

### Bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit ist eine Dokumentation notwendig!

Was muss die Dokumentation berücksichtigen?

1. Einen Nachweis der Umstände durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege (z.B. Liefer- oder Wiegescheine).
2. Eine Erklärung zu den Verwertungsmassen und den Verbleib des Abfalls durch denjenigen, der die getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling übernimmt; die Erklärung ist mit Name und Anschrift des Übernehmenden zu bestätigen.
3. Die Darlegung der näheren Umstände der technischen Unmöglichkeit und der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit einer getrennten Sammlung.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 gelten nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet.

Bei der Umsetzung sind wir als Entsorgungsfachbetrieb Ihr Partner für alle Fragen. Die Bestätigung für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling kann durch die Höbel Umwelt durchgeführt werden. Somit ist die Erklärung des Entsorgungspartners mit Angabe der Anschrift sowie der übernommenen Massen und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls vollzogen.

## Start: Ab sofort!

Zwar tritt die Verordnung erst am 01.08.2017 in Kraft. **Das Erreichen der Getrennthaltungsquote im Kalenderjahr 2017 wird aber auf Basis des Erreichten in Monaten Mai bis Juli ermittelt. Zur Dokumentation der Quote hat der Gewerbetreibende einen durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüften Nachweis zu erstellen.** Daher sollte eine individuelle Betrachtung der Situation an der jeweiligen Anfallstelle einschließlich sorgfältiger Klassifizierung aller Abfallströme vorgenommen werden. Sehr gerne übernimmt die Höbel Umwelt diese Leistungen für Sie.

Bei der Umsetzung der neuen Vorgaben unterstützen wir Sie gerne mit der

- Analyse Ihres Abfallaufkommens
- Bewertung und Optimierung bestehender Entsorgungswege
- Unterstützung bei allen notwendigen Dokumentationspflichten
- Unterstützung bei der Bestimmung technischer und wirtschaftlicher Zumutbarkeit

um Ihnen damit eine gesetzeskonforme Entsorgung unter Beachtung der novellierten Vorschriften zu erleichtern.

Wenn Sie Fragen haben oder ein Beratungsgespräch wünschen, wenden Sie sich bitte an unseren Kundenbetreuer.



#### Erich Dollinger

Leiter Höbel Umwelt

Tel.: 0 83 41 - 96 68 99 - 55

E-Mail: erich.dollinger@hoebel-umwelt.de

#### Jürgen Simon

Stoffstrommanagement

Tel.: 0 83 41 - 96 68 99 - 53

E-Mail: juergen.simon@hoebel-umwelt.de